

Handreichung zur AllgStuPO

Mit der Novellierung des BerlHG im Jahr 2011 wurden die Hochschulen verpflichtet Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen zu erlassen. Spätestens ein Jahr nach Bestätigung der Rahmenordnung durch die zuständige Senatsverwaltung, müssen auf deren Grundlage die Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge angepasst werden.

Mit der AllgStuPO wird es für jeden Studiengang nur noch ein fachspezifisches Dokument, die s. g. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FachStuPO) geben. Im Anhang dieser Handreichung finden Sie eine Vorlage hierfür.

Nachfolgend werden die wichtigsten Eckpunkte der AllgStuPO im Einzelnen erläutert:

I. Allgemeine Studienziele

Qualifikationsrahmen (AllgStuPO § 3)

Die Technische Universität Berlin verbindet naturwissenschaftliches, technisches, geistes- und sozialwissenschaftliches Denken und Handeln in einer Einheit. In Anlehnung an das Leitbild der TU Berlin qualifizieren die Studiengänge über die fachliche Kompetenz hinaus zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln. Die Qualifikationsziele der Studiengänge der TU Berlin orientieren sich am Europäischen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen, welcher Lernergebnisse in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen unterscheidet.

Internationalisierung (AllgStuPO § 4)

Alle Studiengänge sind so organisiert, dass die Studierenden einen Auslandsaufenthalt ohne Benachteiligungen durchführen können; so soll ein Mobilitätsfenster vorgesehen werden und in der Studienordnung benannt sein. Die Mobilität der Studierenden wird durch eine transparente Anerkennungspraxis unterstützt. Empfohlen wird der Abschluss eines Learning Agreement im Sinne des ECTS Users Guide.

II. Qualitätssicherung

Studiendekan/in und Studiengangsbeauftragte/r (AllgStuPO §§ 8, 9)

Der/die Studiendekan/in nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung der Dekanin oder des Dekans die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben an der Fakultät wahr. Die Fakultät setzt für jeden Studiengang ihres Zuständigkeitsbereichs eine/n Studiengangsbeauftragte/n ein.

Evaluationen (AllgStuPO §§ 10, 11)

Für Lehrveranstaltungen an der TU Berlin wird regelmäßig eine studentische Veranstaltungskritik durchgeführt. Jeder Studiengang wird in einem Turnus von vier bis acht Jahren im Hinblick auf die Umsetzung seiner Kompetenzziele, die Studierbarkeit und weiterer Kriterien evaluiert.

Lehrkonferenzen (AllgStuPO § 12)

Für jeden Studiengang ist mindestens einmal jährlich hochschulöffentlich eine Lehrkonferenz einzuberufen, zu der die Dozentinnen und Dozenten sowie Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden dieses Studiengangs einzuladen sind.

III. Studienangelegenheiten

Teilzeitstudium (AllgStuPO § 23)

Das Studium an der TU Berlin kann als Teilzeitstudium studiert werden, wenn Gründe gemäß § 22 Abs. 4 BerlHG vorliegen. Im Teilzeitstudium können je Semester in der Regel die Hälfte der im Vollzeitstudium nach Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehenen Leistungspunkte oder Leistungsnachweise erworben werden. Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist schriftlich unter Angabe von Gründen bis zur Rückmeldefrist für das folgende Semester bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu stellen.

Elektronisches Postfach und Lernraumsystem (AllgStuPO § 28)

Studierenden und Lehrenden sind verpflichtet, das ihnen unter ihrer von der TU Berlin zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse zugängliche Postfach regelmäßig abzurufen.

IV. Studienorganisation

Studiengänge (BerlHG § 22)

Studiengänge sind so zu organisieren, dass die individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Anteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb (Wahlpflicht + freie Wahl) i. d. R. zu einem Fünftel berücksichtigt werden.

Module, Modulgröße und Dauer (AllgStuPO § 33, Abs. 2 und 3)

Module bestehen in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen und sollen gemäß BerlHG einen Umfang von mindestens 5 LP haben, zusätzlich gelten an der TU Modulgrößen von i. d. R. 6, 9 oder 12 LP. Module erstrecken sich zeitlich über ein, maximal zwei Semester. Module können Wahlpflichtanteile enthalten, sofern die Lernziele von der individuellen Wahl nicht betroffen sind.

In der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung sind in einer Modulliste der Name des Moduls, der Umfang der zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform und eine mögliche Benotung des Moduls sowie die Zugehörigkeit zu Modulgruppen (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) zu dokumentieren. Jedes Modul trägt einen aussagekräftigen deutschen und englischen Namen. Für englischsprachige Module ist eine Modulbeschreibung in englischer Sprache zu erstellen.

Modulverantwortliche (AllgStuPO § 34)

Für jedes Modul wird ein/e Modulverantwortliche/r benannt. Der/die Modulverantwortliche muss hauptamtlich an der Technischen Universität Berlin beschäftigt sein und i. d. R. der Gruppe der Hochschullehrer/innen angehören. Die/der Modulverantwortliche betreut und überwacht das Lehr- und Prüfungsangebot des jeweiligen Moduls. Sie/er ist zuständig für den Inhalt der Modulbeschreibung einschließlich ggf. erforderlicher Änderungen und steht als Ansprechpartner/in für die am Modul beteiligten Einrichtungen und Personen zur Verfügung. Die/der Modulverantwort-

wortliche ist verantwortlich für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

Lernziele (AllgStuPO § 33, Abs.1)

Module sind Studieneinheiten, die thematisch und zeitlich abgegrenzt sind und festgelegte Lernziele haben. Die Lernziele beschreiben, über welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Absolventinnen und Absolventen verfügen sollen (Formulierungshilfe unter TU-Direktzugang 131694).

Zulassung zu Lehrveranstaltungen (AllgStuPO § 36)

Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bedarf dann einer besonderen Anmeldung und Zulassung, wenn eine begrenzte Anzahl an Teilnehmer/innen vorgesehen ist; ein bestimmter Wissensstand vorausgesetzt werden oder die Zahl der Plätze aus räumlichen oder anderen sachlichen Gründen begrenzt ist.

Es werden erstrangig die Studierenden zugelassen, deren Studiengang die Lehrveranstaltung als Pflichtfach, zweitrangig diejenigen, deren Studiengang die Lehrveranstaltung als Wahlpflichtfach vorsieht, drittrangig diejenigen, die die Lehrveranstaltung in ihrem Freien Wahlbereich und viertrangig diejenigen, die die Lehrveranstaltung als Zusatzstudium einbringen wollen.

V. Prüfungsorganisation

Modulprüfungen (AllgStuPO § 39)

Module werden studienbegleitend mit höchstens einer Modulprüfung abgeschlossen. Mit einer Modulprüfung wird festgestellt, in welchem Umfang die Lernergebnisse der Studierenden mit den Lernzielen übereinstimmen. Prüfungsform und -inhalt sind daher an den Lernzielen auszurichten. Prüfungsordnungen können eigene Prüfungsformen vorsehen.

Mündliche Prüfung (AllgStuPO § 43)

- Ein/e Prüfer/in in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers
- kann in Gruppen oder als Einzelprüfung durchgeführt werden
- Prüfungsdauer beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 20 Minuten, maximal 60 Minuten
- Prüfungszeitpunkt ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin von den Prüfenden bekannt zu geben

Schriftliche Prüfung (AllgStuPO § 44)

- Prüfungsdauer beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens vier Stunden
- Möglichkeit der mündlichen Nachprüfung für Kandidatinnen und Kandidaten, deren schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde
- Prüfungszeitpunkt ist innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Moduls bekannt zu geben

Portfolioprüfung (AllgStuPO § 45, weitere Hinweise s. Anhang)

- setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen (z. B. schriftliche Ausarbeitung, Multiple-Choice-Test, Referat, protokollierte prakti-

sche Leistung, Entwurf, künstlerische Arbeit, mündliche Rücksprache oder Poster, bis zu drei schriftliche Tests können verlangt werden)

- Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibung
- Zeitpunkt des Erbringens der einzelnen Prüfungselemente ist innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Moduls bekanntzugeben
- Ergebnisse der einzelnen Prüfungselemente müssen spätestens vier Wochen nach ihrem Ablegen bekannt gegeben werden
- Bewertung anhand eines Punktesystems, das für einzelne Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet (Achtung - Modulnote nur noch nach Schema 1,0; 1,3; 1,7 usw. möglich, keine gemittelten Noten!)

Abschlussarbeit (AllgStuPO § 46)

Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. Mit ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang für die Abschlussarbeiten wird den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.

Anmeldung zu Prüfungen (AllgStuPO § 39)

Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, in der Regel über ein elektronisches Anmeldesystem. Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung und zu Abschlussarbeiten erfolgt grundsätzlich persönlich bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Zur Anmeldung einer Prüfung sind die gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung vorab zu erbringenden Leistungen nachzuweisen.

Die Anmeldefrist zu einer Prüfung beginnt in der Regel im Sommersemester frühestens ab dem 15. April des Jahres, im Wintersemester frühestens ab dem 15. Oktober und endet

- bei der mündlichen Prüfung zu dem von dem/der Prüfer/in festgesetzten Zeitpunkt,
- bei der schriftlichen Prüfung spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin
- bei Portfolioprüfungen i. d. R. bis zum 31. Mai für das SoSe und bis zum 30. November für das WiSe.

Der Anmeldezeitraum wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekanntgegeben.

Wiederholung von Prüfungen (AllgStuPO § 49)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung findet i. d. R. mündlich statt und muss von zwei Prüfer/innen abgenommen werden. Die Abschlussarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung, verspäteter oder versäumter Abgabe einmal wiederholt werden.

Nicht bestandene Module aus dem Wahlpflicht- und nicht bestandene Module aus dem Wahlbereich, die Bestandteil des Studiums sind, können innerhalb der Regelstudienzeit ersetzt werden.

Rücktritt von Prüfungen (AllgStuPO § 50)

Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist dem/der Prüfer/in sowie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung spätestens am letzten Tag vor dem Prüfungstag schriftlich anzuzeigen. Ein Rücktritt von einer Portfolio-Prüfung ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist mög-

lich. Ein Rücktritt von einer Prüfung, im Falle einer Gesundheitsstörung, ist grundsätzlich jederzeit möglich.

Täuschung (AllgStuPO § 51)

Plagiate werden als Täuschung gewertet. Ein Plagiat oder ein Plagiatsversuch liegt insbesondere vor, wenn eine schriftliche Arbeit für mehrere Studienleistungen oder Prüfungen verwendet wird, wenn Quellen einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, insbesondere Quellen für Texte, Graphiken, Tabellen und Bilder, nicht als solche kenntlich gemacht sind, oder wenn nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. Auch die Fälschung empirischer Daten ist als Täuschung zu werten.

Benotung und Bewertung von Prüfungen (BerIHG § 33, AllgStuPO § 47)

- 25 % der Prüfungen eines Studiengangs sind unbenotet zu bewertet (bestanden/nicht bestanden) bzw. können deren Noten auf dem Zeugnis erscheinen, diese fließen dann aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- mehrere Module können durch eine übergreifende Modulprüfung abgeschlossen werden
- bei mündlicher oder schriftlicher Prüfung ist die Note identisch mit der Modulnote
- bei Portfolioprüfungen ergibt sich die Gesamtnote anhand eines Punktesystems (s. o.)
- Gesamtbewertung ist innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss des Moduls bzw. Abgabe der Abschlussarbeit der zuständigen Stelle der ZUV mitzuteilen

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt

Referat Studium und Lehre

Mandy Großer, Raum A 103

mandy.grosser@tu-berlin.de

http://www.planen-bauen-umwelt.tu-berlin.de/menue/studium_und_lehre/

TU-Direktzugang: 2598

Angaben zu Prüfungen in den Modulbeschreibungen

Aufgrund aktueller Anforderungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft sowie im Rahmen der Einführung des neuen Campusmanagementsystems sind in allen Modulbeschreibungen die Angaben zu den Prüfungen, insbesondere zur Prüfungsdauer und zu den einzelnen Prüfungselementen zu konkretisieren.

Rechtliche Hinweise

Gemäß Allgemeiner Studien- und Prüfungsordnung der TU Berlin (AllgStuPO) werden die Prüfungen für den Bachelor- oder Masterabschluss neben der Abschlussarbeit (§ 46) als einheitliche studienbegleitende Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen (§ 43), schriftlichen Prüfungen (§ 44) und Portfolioprüfungen (§ 45) erbracht. Prüfungsordnungen können weitere Prüfungsformen vorsehen.

Mündliche Prüfungen (§ 43)

Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 20 Minuten, maximal 60 Minuten.

Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter nicht aufgehoben wird.

Schriftliche Prüfungen (§ 44)

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens vier Stunden. Multiple-Choice-Fragen und elektronische Prüfungsverfahren sind als schriftliche Prüfung zulässig.

Portfolioprüfungen (§§ 45, 47)

Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. Es kommen hierbei insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, der Multiple-Choice-Test, das Referat, die protokollierte praktische Leistung, der Entwurf, die künstlerische Arbeit, die Rücksprache oder das Poster in Betracht. Im Rahmen der Portfolioprüfung können bis zu drei schriftliche Tests verlangt werden. Als Bestandteile der Portfolioprüfung sind Prüfungsleistungen, die dem inhaltlichen und/oder zeitlichen Umfang einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Prüfung entsprechen oder diese überschreiten, unzulässig.

Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibung.

Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet.

Hinweise zur Überarbeitung der Angaben zu mündlichen und schriftlichen Prüfungen sowie zu weiteren Prüfungsformen gemäß jeweiliger Fach-StuPO

Bitte ergänzen Sie die Prüfungsdauer bzw. den Prüfungsumfang unter Beachtung der Angaben in den §§ 43 und 44 der AllgStuPO bzw. in den entsprechenden §§ der Fach-StuPO, z. B.

Schriftliche Prüfung (120 Min)

Mündliche Prüfung (ca. 30 Min)

Hausarbeit (ca. 25 Seiten oder 50.000 Zeichen)

Hinweise zur Überarbeitung der Angaben zu Portfolioprüfungen

Kategorisierung sowie Angaben zur Dauer und zum Umfang der einzelnen Portfolioelemente

Die einzelnen Prüfungselemente müssen im Rahmen der Einführung des SAP-Campusmanagementsystems kategorisiert werden nach mündlichen, schriftlichen, praktischen und flexiblen Prüfungselementen (u. a. aus Prüfungsplanungsgründen). Außerdem ist gemäß AllgStuPO, soweit möglich, zu jedem Prüfungselement die Dauer bzw. der Umfang zu hinterlegen, alternativ kann die Gesamtprüfungsdauer für alle Prüfungselemente angegeben werden. Um bestmögliche Transparenz bei gleichzeitig niedrigem Verwaltungsaufwand zu gewährleisten, empfehlen wir, die Angaben so allgemein wie nötig zu halten und jeweils zu Beginn des Semesters den Studierenden die konkreten geforderten Prüfungsleistungen mitzuteilen, z. B.

a) *Mündliches Prüfungselement – mündliche Rücksprache (ca. ?? Min), Referat (ca. ?? Min), Präsentation (ca. ?? Min) o. ä.*

b) *Schriftliches Prüfungselement – Essay (ca. ?? Seiten oder ?? Zeichen), Hausarbeit (ca. ?? Seiten oder ?? Zeichen), Protokoll, schriftlicher Test (?? Min), Hausaufgaben, Multiple-Choice-Test o. ä.*

c) *Praktisches Prüfungselement – Entwurf, Poster, Modell, künstlerische Arbeit o. ä.*

d) *Flexibles Prüfungselement (nur bei Modulen mit Wahlpflicht- bzw. Wahlanteil)*

Festlegen des Punktesystems zur Bewertung der Portfolioprüfung

Die Portfolioprüfung wird nach einem Punktesystem bewertet (§ 47). Die elementare Punkteinheit einer Portfolioprüfung ist ein Portfoliopunkt. Bisher werden vorrangig zwei Systeme angewendet, die auch im zukünftigen SAP-System hinterlegt sind:

a) Die Gesamtpunktzahl der Prüfungselemente ergibt 100, die Gewichtung pro Element beträgt 1, z. B.

Mündliches Prüfungselement (z. B. ...) – 40 Punkte – Gewicht 1

Schriftliches Prüfungselement (z. B. ...) – 60 Punkte – Gewicht 1

Die erreichten Portfolioprüfungspunkte ergeben sich aus der Summe der jeweils erreichten Punkte in den einzelnen Elementen und werden nach einem gewählten Notenschlüssel (s. u.) in das klassische Notensystem (1,0 / 1,3 / 1,7 / ...) umgerechnet.

b) Für jedes Prüfungselement werden max. 100 Punkte vergeben, zusätzlich kann eine Gewichtung pro Element angegeben werden, z. B.

Mündliches Prüfungselement (z. B. ...) – 100 Punkte – Gewicht 2

Schriftliches Prüfungselement (z. B. ...) – 100 Punkte – Gewicht 3

Die erreichten Portfolioprüfungspunkte ergeben sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der jeweils erreichten Punkte in den einzelnen Elementen und werden nach einem gewählten Notenschlüssel (s. u.) in das klassische Notensystem (1,0 / 1,3 / 1,7 / ...) umgerechnet.

Festlegen des Notenschlüssels zur automatischen Berechnung der Note

Im SAP-System muss für jede Portfolioprüfung ein Notenschlüssel hinterlegt werden, um die automatische Berechnung der Note sicherzustellen; hinterlegt ist eine Auswahl von sechs verschiedenen Notenschlüsseln. Es gibt auch die Möglichkeit einen eigenen Notenschlüssel zu verwenden. Sollten Sie sich für einen eigenen Notenschlüssel entscheiden, muss im Feld „Prüfungsformbeschreibung“ als Mindestangabe die Bestehensgrenze hinterlegt werden (z. B. *Die Modulprüfung gilt mit 50 % der erreichbaren Punkte als bestanden.*), außerdem erfolgt keine automatische Berechnung der Gesamtnote.

Vordefinierte Notenschlüssel:

Note	1	2	3	4	5	6
1,0	≥ 86	≥ 95	≥ 85	≥ 90	≥ 95	≥ 90
1,3	≥ 82	≥ 90	≥ 80	≥ 85	≥ 92	≥ 85
1,7	≥ 78	≥ 85	≥ 75	≥ 80	≥ 89	≥ 80
2,0	≥ 74	≥ 80	≥ 70	≥ 76	≥ 86	≥ 75
2,3	≥ 70	≥ 75	≥ 65	≥ 72	≥ 83	≥ 70
2,7	≥ 66	≥ 70	≥ 60	≥ 67	≥ 80	≥ 66
3,0	≥ 62	≥ 65	≥ 55	≥ 63	≥ 77	≥ 62
3,3	≥ 58	≥ 60	≥ 50	≥ 59	≥ 74	≥ 58
3,7	≥ 54	≥ 55	≥ 45	≥ 54	≥ 71	≥ 54
4,0	≥ 50	≥ 50	≥ 40	≥ 50	≥ 68	≥ 50
5,0	< 50	< 50	< 40	< 50	< 68	< 50

Für weitere Rückfragen steht das Referat Studium und Lehre gern zur Verfügung.

Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt
Referat Studium und Lehre
Mandy Großer, Raum A 103

mandy.grosser@tu-berlin.de

Tel. 314 - 22974

Ausfüllhilfe zu Punkt 1 der Modulbeschreibung: Lernergebnisse (Learning Outcomes)

- Die Qualifikationsziele eines Moduls sind als intendierte Lernergebnisse zu formulieren, d.h. mit ihnen wird beschrieben, was Studierende nach Beendigung des Moduls – also zum Abschluss des Lernens – können sollen. Die Qualifikationsziele können fachspezifisches Wissen sowie die Anwendung von Kenntnissen und Methoden und überfachliche Kompetenzen umfassen.
- Die wichtigsten Lernergebnisse werden kurz und präzise in einem Satz beschrieben: Hierzu wählt man Verben, die beobachtbare Handlungen beschreiben und in ihrer Bedeutung klar und eindeutig sind. (Gegenbeispiele: wissen, verstehen, vertraut sein).
- Die TU Berlin orientiert sich bei der Beschreibung der Qualifikationsziele am Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR 2008), welcher Lernergebnisse in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen unterscheidet. Entsprechend werden Lernergebnisse mindestens einer der folgend aufgeführten Kategorien zugeordnet.

Kenntnisse = Theorie- und Faktenwissen eines Wissensgebietes

- für Bachelorniveau: fortgeschrittene Kenntnisse in einem Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen
- für Masterniveau: hoch spezialisiertes Wissen, teilweise an neueste Erkenntnisse anknüpfend und kritisch reflektierend

typische Verben: auflisten, benennen, darstellen, definieren, sammeln, gegenüberstellen, ...

Beispiel:

Die Studierenden sind in der Lage,

- ... die verschiedenen Teilgebiete der Anorganischen Chemie gegenüberzustellen.

Fertigkeiten = die Fähigkeit, Kenntnisse und Methoden anzuwenden, um Aufgaben zu lösen

- für Bachelorniveau: Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Wissensgebiet
- für Masterniveau: Problemlösungsfertigkeiten in Forschung und/oder Entwicklung unter Einbezug verschiedener Wissensgebiete, um neue Erkenntnisse und neue Verfahren zu entwickeln

typische Verben: anwenden, ändern, beweisen, bewerten, entwickeln, lösen, produzieren,..

Beispiel:

Die Studierenden sind in der Lage,

- ... nebenläufige Algorithmen aus einer gegebenen informellen Beschreibung in ein formales Modell zu übertragen.

Kompetenz = die Fähigkeit Kenntnisse, Fertigkeiten verschiedener Wissensbereiche für die Lösung komplexer Probleme selbständig zusammenzuführen. Diese Fähigkeit zeichnet sich durch ein auf gesellschaftliche Verantwortung und nachhaltige Entwicklung gerichtetes Denken und Handeln aus.

- für Bachelorniveau: Leitung komplexer Projekte; Übernahme von Verantwortung in nichtvorhersehbaren Lernkontexten
- für Masterniveau: Leitung und Gestaltung von unvorhersehbaren Lernkontexten, strategische Ansätze

typische Verben: konstruieren, analysieren, planen, (selbständig) ermitteln, entscheiden, ...

Beispiel:

Die Studierenden sind in der Lage,

- ... selbständig Fahrversuche vorzubereiten, durchzuführen und im Hinblick auf die Optimierung der Wechselwirkung von Fahrer und Fahrzeug zu bewerten (statistische Auswertung von Versuchsdaten) und Optimierungsansätze zu unterbreiten.

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor/Masterstudiengang [Name] an der Fakultät [Name] an der Technischen Universität Berlin vom [Datum]

Der Fakultätsrat der Fakultät [Name] der Technischen Universität Berlin hat am [Datum] gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226) die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor/Masterstudiengangs [Name] beschlossen.

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang,

§ 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Bachelor-/ Masterprüfung

§ 7 - Bachelor-/ Mastergrad

§ 8 - Umfang der Bachelor-/ Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Bachelor/Masterarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

§ 10 a - Prüfungsform A

IV. Anlagen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelor-/ Masterstudiengang [Name]. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Winter-/Sommersemester XX/XX immatrikuliert werden.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-/ Masterstudiengang [Name] vom [Datum] (AMBI. TU XX/XXXX S. XX) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft/ tritt [Anzahl] Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.
- (3) (**Überführung**): Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Bachelor-/ Masterstudiengang [Name] an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden.

Die Überführungsregelung ist vom Umfang der erfolgten Änderungen abhängig. Sollte der Eingriff in das Curriculum so schwerwiegend sein, dass individuelle Studienverlaufsplanungen und die Einhaltung der Regelstudienzeit beeinträchtigt werden, ist von einer Überführung abzugehen.

- (4) **(Übergang):** Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang [Name] an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich mit der Meldung zur nächsten Modulprüfung, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle der Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(kurze fachspezifische Beschreibung von Ausbildungszielen, Absolventenprofil, überfachlichen Kompetenzen, Darlegung ob der Studiengang anwendungsorientiert oder theorieorientiert ist; Bezug: KMK-Vorgaben, Akkreditierungsvorgaben)

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang,

- (1) Das Studium beginnt **in der Regel¹** im **Winter-/Sommersemester**.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der **Bachelor/Masterarbeit** umfasst **[Anzahl]** Semester.
- (3) Der Studienumfang des **Bachelor/Masterstudiengangs** beträgt **[Anzahl]** Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

Deutlich werden müssen der Aufbau in Bezug auf Gliederung in Schwerpunkte, Vertiefungen und deren Umfang, ggf. zu absolvierende Praktika, Auslandssemester, ggf. Unterrichtssprache, ggf. eigene Lehrveranstaltungsarten

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von **[Anzahl]** Leistungspunkten zu absolvieren; davon **[Anzahl]** LP in Modulen und **[Anzahl]** LP in der **Bachelor/Masterarbeit**.
- (3) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von **[Anzahl]** LP und gliedert sich in **folgende Bereiche:...**
Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).
- (4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von **[Anzahl]** LP und gliedert sich in **folgende Bereiche:...**
Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).
- (5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von **[Anzahl]** LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmen-

¹ „in der Regel“ nur, wenn die Option auf Sommer- oder Wintersemester zusätzlich bestehen soll, Wenn der Immatrikulationszeitpunkt feststeht: ... beginnt im Wintersemester / Sommersemester / Winter- und Sommersemester

gesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

- (6) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studien-gangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Es muss ein Praktikum im Umfang von [Anzahl] LP absolviert werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung / -richtlinie.
- (8) Um die in § 3 beschriebenen Qualifikationsziele zu verwirklichen, werden, zusätzlich zu den in § 35 AllgStuPO beschriebenen, folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Bachelor-/ Masterprüfung

Durch die Bachelor/Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Bachelor-/ Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor/Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät [Name] den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.)/ „Master of Science“ (M. Sc.)...

§ 8 - Umfang der Bachelor-/ Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelor/Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Bachelor/Masterarbeit gemäß § 9.
- (2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Bachelor/Masterarbeit gebildet.

§ 9 - Bachelor/Masterarbeit

- (1) Die Bachelor/Masterarbeit wird i. d. R. im [Anzahl] Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von [Anzahl] LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt [Anzahl] Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelor/Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens [Anzahl] LP [sowie evtl. weitere Voraussetzungen z. B. Nachweis eines Praktikums] bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.
- (3) Das Thema der Bachelor/Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten [Anzahl] Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

- (5) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen oder Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachter.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

- (1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus werden folgende Prüfungsformen angeboten: z. B. Hausarbeit, Referat etc.
- (2) Für die im Wahlpflicht oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

§ 10 a - Prüfungsform A

Definition Prüfungsform, Anmeldeformalitäten etc.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 1: Modulliste²

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote ³
Pflichtmodule				
[Name des Moduls]	[Zahl]		[Ja / Nein]	[- / 1 / 1,5 ...]
Wahlpflichtmodule				
[Name des Moduls]	[Zahl]		[Ja / Nein]	[0 / 1 / 1,5 ...]
Freie Wahl		Siehe gewähltes Modul		
Σ	[Summe]			

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan⁴

² Die Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO)

³ Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

⁴ Im Studienverlaufsplan soll ein Mobilitätsfenster gekennzeichnet werden (§ 4 Abs. 2 Satz. 2 AllgStuPO), außerdem ein Hinweis auf die Möglichkeit des Teilzeitstudiums bzw. entsprechende Beratungsmöglichkeiten